

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 17. Dezember 2021

(in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 19.12.2022)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Einleitende Bestimmungen

- §1 Aufgabe und Zielsetzung
- §2 Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft
- §3 Abfallentsorgungsanlagen
- §4 Ausgeschlossene Abfälle

Abschnitt II Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis

- §5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- §6 Anschluss- und Benutzungszwang
- §7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- §8 Begriff des Grundstücks
- §9 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
- §10 Anzeige- und Auskunftspflicht
- §11 Betretungsrecht
- §12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt III Durchführung der Abfallentsorgung

- §13 Abfälle zur Verwertung
- §14 Bioabfälle und Grünschnitt
- §15 Sperrige Abfälle (Sperrgut)
- §16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- §17 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
- §18 Schadstoffhaltige Abfälle
- §19 Bauschutt, Baustellenabfälle
- §20 Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung

- §21 Vorzuhaltendes Abfallbehälterbehältervolumen
- §22 Benutzung der Abfallbehälter
- §23 Müllschleusen
- §24 Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)
- §25 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- §26 Abfallbehälterschränke
- §27 Standplätze im Keller

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

- §28 Gebührenpflicht
- §29 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen
- §30 Fälligkeit

Abschnitt V Bußgeldvorschriften

- §31 Ordnungswidrigkeiten
- §32 Bußgeld

Abschnitt VI Schlussvorschriften

- §33 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Anlage A

Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Anlage B

Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum

Bärenloch

Anlage C

Abfallartenkatalog

Präambel

Die Stadt Solingen beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu beseitigen.

§ 1

Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Stadt Solingen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie betreibt die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaft) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Technischen Betriebe Solingen (TBS) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallwirtschaft in der Stadt wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
 1. Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,
 2. Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
 3. Recycling von Abfällen,
 4. energetische Verwertung von Abfällen, 5. umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf Vermeidung von Abfällen sowie auf Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass bei der Angebotswertung nach Möglichkeit Aspekte des Umweltschutzes in der Wertung mit zu berücksichtigen sind; die „Vergabedienstanweisung der Stadt Solingen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 2

Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Leistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall zum Zwecke der Beseitigung nach §§ 17 und 21.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen und Grünschnitt nach § 14, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. [§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)]
3. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen soweit es sich nicht um Leichtverpackungen handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Kartonage, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage handelt.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrgut) nach § 15.
6. Einsammeln und Befördern von Altmetall/Metallschrott nach § 13 Abs. 3 Buchstabe f).
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 1.
8. Sammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG) im Bringsystem nach § 16 Abs. 5.
9. Sammlung von Bauschutt bis maximal 4 Tonnen gegen Entgelt im Bringsystem nach § 19.
10. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Bringsystem nach § 18.
11. Sammlung von Alttextilien und Altschuhen im Bringsystem nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b).
12. Die Information und Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen hinsichtlich der Abfälle, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind. (§ 46 KrWG)
13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
14. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (Wilde Kippe/Wilder Abfall)

Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III „Durchführung der Abfallentsorgung“.

§ 3

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt Solingen stellt folgende stationäre Abfallentsorgungsanlagen für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung:
 - a) Müllheizkraftwerk (MHKW) incl. Schadstoffsammelstelle der Technischen Betriebe Solingen
Standort: Sandstraße 16 a, 42655 Solingen
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht
Annahme von Abfällen: gem. Anlage A und C zu dieser Satzung
 - b) Entsorgungszentrum Bärenloch bestehend aus dem Wertstoffhof und der Mulch- und Kompostierungsanlage durch die Entsorgung Solingen GmbH als Betreiber der Anlage
Standort: Cronenberger Straße 177, 42651 Solingen
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht
Annahme von Abfällen: gem. Anlage B und C zu dieser Satzung
- (2) Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung und der Anlage C Abfallartenkatalog zu dieser Satzung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen. Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist diese insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Insgesamt von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
 - b) Abfälle, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage C. Abfallartenkatalog nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;

- c) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte oder private Entsorgungsträger mit den Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG beauftragt worden sind;
 - b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, mit Ausnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen und den in § 15 genannten Abfällen;
 - c) Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine;
 - d) Altreifen.
- (3) Über § 4 Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die Stadt kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- Insgesamt ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht bei einer der in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert, nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht in von der Stadt in § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abschnitt II

Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen.

tung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 3 einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Anschlussberechtigte von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten

ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 21.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
 - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie:

weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:
 - a) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) ausgeschlossen sind;
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Solingen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Solingen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt:
 - a) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
 - b) soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 8

Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 9

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG erstmals erfüllt sind. Als angefallen nach Satz 1 gelten insbesondere Abfälle und Gegenstände, die:
 - a) in nach § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen;
 - b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 15 bereitgestellt sind;
 - c) in die nach § 13 Abs. 3 Buchstabe a) und b) von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der Systembetreiber im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot-Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind;
 - d) beim mobilen Grünschnittcontainer abgegeben sind.
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände in einer von der Stadt nach § 3 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung/ Zugänglichmachung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern nach § 4 Abs. 1 und 2 mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage nach § 3. Werden Abfallbehälter, die nicht von den TBS zur Verfügung gestellt oder nicht vom Anschlussberechtigten bei den TBS beantragt worden sind, für die kommunale Abfallentsorgung bereitgestellt und entleert, so stellt dies ebenfalls eine Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von Satz 1 dar.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Solingen und der Entsorgung Solingen GmbH über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, in Depotcontainer (z.B. Alttextilien und Altschuhe) eingefüllt oder bei den im § 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat den TBS den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die TBS unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und –erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 11 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke und der Standplätze für Abfallbehälter zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

§ 12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen am Grundstück dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 13 Abfälle zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz KrWG Abfälle, die verwertet werden. Aus privaten Haushaltungen sind dies z. B.:
- Altpapier/-pappe,
 - Altglas,
 - Altmetall/Metallschrott,
 - Alttextilien und Altschuhe,
 - Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial,
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie
 - Bioabfälle und Grünschnitt.
- (2) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu sammeln und entsprechenden Sammelbehältern, Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.
- (3) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:
- a) Für Altglas: Depotcontainer.
Gewerbliche Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung können die Depotcontainer für Glas ebenfalls nutzen. Die Depotcontainer für Glas dürfen nur werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
 - b) Alttextilien und Altschuhe sind in die im öffentlichen Straßenraum im Auftrag der Stadt Solingen aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben.
Alternativ kann auch die in § 3 Buchstabe b) genannte Annahmestelle am Wertstoffhof genutzt werden.
 - c) Für Leichtverpackungen: grundstücksbezogene gelbe Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
 - d) Für Papier/Pappe/Kartonage: grundstücksbezogene blaue Sammelbehälter, das in § 3 Buchstaben a) genannte Müllheizkraftwerk und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof
 - e) Für Bioabfälle und Grünschnitt: grundstücksbezogene Sammelbehälter mit braunem Deckel und für Grünschnitt die in § 3 Buchstabe b) genannte Mulch- und Kompostierungsanlage.
 - f) Für Metall/Metallschrott: die mobile Metallschrottsammlung, die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.

- g) Für Altholz aus Möbelteilen: die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
 - h) Für Kork und CDs: die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen. Die TBS informieren über weitere Abgabemöglichkeiten.
- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammel-systeme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 14

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
 - Lebensmittel- und feste Speisereste,
 - Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz,
 - Haare, Federn.
- (2) Grünschnitt sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
 - Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste,
 - alte Blumentopferde.
- (3) In die Biotonne gehören nicht:
 - mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile,
 - Produkte aus Bioplastik, kompostierbarem oder abbaubarem Kunststoff. Diese sind ausschließlich über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (4) Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten können von dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen.
- (5) Ist eine Eigenverwertung i.S.v. Abs. 4 nicht möglich, sind Bioabfälle und Grünschnitt getrennt von den anderen Abfällen in das von den TBS zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß einzufüllen. Für Grünschnitt steht darüber hinaus die Sammelstelle gemäß § 3 Buchstabe b) und das Sammelfahrzeug im Haltestellensystem; die Haltepunkte und -zeiten werden im jährlich erscheinenden Solinger Abfallkalender bekannt gegeben, zur Verfügung.
- (6) Der Anschluss an die Biotonne ist freiwillig. Die An-, Ab- oder Ummeldung der Bioabfallgefäße ist für den Grundstückseigentümer einmal im Jahr kostenlos. Die Ausstattung der Bioabfallgefäße mit Bio-Filterdeckeln ist gestattet. Sollte der Bio-Filterdeckel bei der Entleerung der Biotonne abreißen oder beschädigt werden, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahr-

lässigkeit. Ein Anspruch auf kostenlose Nachleerung besteht nicht, wenn die Behälter nachweislich durch eingefrorenen Inhalt nicht geleert werden konnten.

- (7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers kann eine Reduzierung des Mindestbehältervolumen(s) um 5 Liter pro Person und Woche gewährt, wenn 1. keine Biotonne genutzt wird und 2. schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden. Dem Antrag ist ein Foto des Komposters (Schnell-, Thermo- oder offener Komposter) beizufügen.
- (8) Die Reduzierung des Mindestbehältervolumens nach Abs. 7 gilt bei Eigentumswechseln oder bei der Bestellung einer Biotonne als widerrufen.

§ 15

Sperrige Abfälle (Sperrgut)

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrgut) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallgefäßen oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden bspw. eingesammelt:

- Bewegliches Mobiliar,
- Gartengeräte und -möbel,
- Teppiche (gerollt), Laminat,
- Fahrräder,
- große Spielzeugteile,
- Elektro-Großgeräte,
- Elektro-Kleingeräte.

Brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.

- (2) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Verwertung (ausgenommen elektrische Haushaltsgroßgeräte, Elektro-Kleingeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, sperrige Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige sperrige Haushaltselektrogeräte);
 2. Gegenstände, die Bestandteil des Gebäudes waren z.B. Türen und Fenster, Heizkörper, Waschbecken und ähnliche Gegenstände;
 3. Bauholz, Altreifen, Auto- und Motorradteile;
 4. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), i.S.v. § 17;
 5. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, i.S.v. § 19;
 6. Schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), i.S.v. § 18;

7. Sperrige Abfälle, die nicht von zwei Müllwerkern verladen werden können (70 kg im Einzelfall).
 8. Photovoltaik-Module
Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheiden die TBS, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
 9. Nachtspeicherheizgeräte
Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheiden die TBS, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Solingen hat im Rahmen der §§ 2 und 4 das Recht, sperrige Abfälle die nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen (maximal 4 Kubikmeter), bis zu dreimal im Jahr gesondert abfahren zu lassen. Der Sperrgutservice kann je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene private Haushaltung oder Betrieb einmal pro Jahr unentgeltlich in Anspruch genommen werden, für den zweiten und dritten Abfuhrtermin wird ein Entgelt erhoben. Näheres dazu regelt die entsprechende Entgeltordnung.
 - (4) Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrguts schriftlich unter detaillierter Angabe der abzuholenden sperrigen Abfälle zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin, wird von den TBS mitgeteilt. Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind den TBS bereitzustellen. Das bereitgestellte Sperrgut wird von den TBS abgeholt.
 - (5) Das angemeldete Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Abfuhrtag, zu ebener Erde auf dem privaten Grundstück an einem für die Mitarbeiter leicht erreichbaren und befestigten Standplatz – beispielsweise Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Ein Transportweg von 10,00 m von der Grundstücksgrenze zur erschließenden Straße (Erschließungsstraße) darf dabei nicht überschritten werden. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der erschließenden Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. In diesem Fall ist nach der Abfuhr der öffentliche Raum vor dem Grundstück vom Antragsteller zu reinigen.
 - (6) Wird die Sperrgutabfuhr infolge höherer Gewalt - beispielsweise durch Sturm jedweder Art, Starkregen -, oder durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Sperrgutabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entgeltminderung. Ist das Einsammeln des Sperrguts aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Sperrgutabfuhr nachholen.

Ist für den Tag vor der Abfuhr und für den Abfuhrtag des Sperrguts eine Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes herausgegeben, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sperrgutabfuhr. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das bereits aufgestellte Sperrgut unverzüglich von dem Standplatz entfernt wird. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so gehen entstehende Schäden hieraus zu seinen Lasten.

- (7) Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass sperrige Abfälle an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Abholung bereitzustellen sind. Dies ist u. a.
- bei privaten Straßen oder Zuwegungen oder
 - wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können
- zulässig.
- (8) Altmetallgegenstände gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe f), sowie elektrische und elektronische Altgeräte nach § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut (Holz und sonstiges Brennbares) bereitzustellen.
- (9) Werden im Einzelfall mehr als 4 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 3 Satz 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück. Nach der Sperrgutabfuhr hat der Antragsteller den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrgut sind oder von der Sperrgutabfuhr nicht erfasst werden, werden von den TBS am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem Antragsteller unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und wieder seinem unmittelbaren Besitz bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Antragsteller unaufgefordert am Abfuhrtag ab Kenntnis des Unterbleibens der Abholung unverzüglich, ansonsten unmittelbar nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (10) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar gegen gesondertes Entgelt, bei der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

§ 16

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien- Entsorgung der Stadt zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B.:
 - Haushaltsgeräte,
 - Geräte der Unterhaltungselektronik,
 - Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Elektrowerkzeuge,
 - Spielzeuge,
 - Uhren,
 - Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe,
 - Photovoltaik-Module,
 - Lampen und Leuchten,
 - Nachtspeicherheizgeräte.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an festen und mobilen Sammelstellen abgegeben oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr nach § 15 abgeholt werden. Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).
- (4) Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaik-Modulen kann ausschließlich an der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Abfallentsorgungsanlage erfolgen.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriesgesetz (BattG) sind vom Endnutzer, als Besitzer von Altbatterien, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die TBS informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.

§ 17

Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie:
 - Asche/Kehricht,
 - Hygieneartikel,
 - Keramik, Porzellan,
 - Putztücher,
 - Schaumgummi,
 - Staubsaugerbeutel,
 - verschmutztes Papier,
 - Tapetenreste,
 - Windeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung sind den TBS im Rahmen der bereitgestellten Restabfallbehälter zur Beseitigung zu überlassen.

§ 18

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und/oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.:
 - Batterien, Akkus,
 - Energiesparlampen,
 - Farben, Lacke (flüssig),
 - Fotochemikalien,
 - Holzschutzmittel,
 - Laborchemikalien,
 - Laugen,
 - Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren),
 - Lösungsmittel,
 - ölhaltige Betriebsmittel,
 - Pflanzenschutzmittel,
 - Quecksilber,
 - Reinigungsmittel,
 - Säuren,
 - Schädlingsbekämpfungsmittel,
 - Spraydosen.
- (2) Für die Entsorgung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen wird die in § 3 Buchstabe a) genannte Schadstoffsammelstelle am MHKW vorgehalten. Nach Art des Schadstoffes getrennt sind diese Abfälle dorthin zu bringen.

Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).

- (3) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien oder Leuchtstoffröhren) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Bauschutt/Baustellenabfälle

- (1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG enthält.
- (2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsabfälle anfallen, insbesondere:
 - Dachziegel und -pappen,
 - Bauhölzer,
 - Fenster,
 - Rollläden,
 - Steine,
 - Toilettentöpfe,
 - Türen,
 - Wannen,
 - Waschbecken und
 - Gemische dieser Stoffe.
- (3) Bauschutt kann in einer Menge bis zu 4 t gegen Entgelt der unter § 3 Buchstabe b) aufgeführten Sammelstelle überlassen werden.
- (4) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

§ 20

Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung

- (1) Die TBS stellen und unterhalten die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfall werden folgende Abfallbehälter („grau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt:
 - a) 35 l Abfallsäcke mit 14-täglicher Abholung (maximaler Füllgrad: 27,5 l),
 - b) 60 l Abfallgefäß mit 14-täglicher Leerung,
 - c) 80 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
 - d) 120 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,

- e) 240 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
 - f) 770 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
 - g) 1.100 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung.
- Hiervon abweichend kann die Stadt andere Sammelsysteme einsetzen und die Verwendung größerer Sammelbehälter auf Antrag genehmigen.
- (3) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) werden grundsätzlich nur für Grundstücke, welche von einer Person bewohnt werden, zur Verfügung gestellt. Grundstücke die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 nicht direkt mit dem Sammelfahrzeug angefahren werden können, können auf Antrag ausnahmsweise mit Restabfallsäcken ausgestattet werden. Die Restabfallsäcke sind bis zum Ende des Vorjahres bei den TBS, Dültgenstaler Straße 61, während der Dienstzeiten abzuholen. Die Abfallsäcke liegen ab einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres zur Abholung bereit.
 - (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Abfallbesitzer bei den TBS, dem autorisierten Einzelhandel und bei den Bürgerbüros der Stadt Solingen zu erwerben. Sie werden von den TBS eingesammelt, soweit sie am Leerungstag zugebunden bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke sind so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
 - (5) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 werden mit ihrem Inhalt entsorgt.
 - (6) Für das Einsammeln von Bioabfällen und Grünschnitt (z. B. Gemüsereste, Schnittblumen und Laub) werden 120 l Abfallgefäße („braun“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
 - (7) Für das Einsammeln von Papier/Pappe/Kartonage (z. B. Zeitungen, Briefe und Zeitschriften) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („blau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
 - (8) Für das Einsammeln von Verkaufsverpackungen (aus z. B. Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („gelb“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
 - (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden.
Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder Gefäße für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen

und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße und/oder Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Gefäße für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und Gefäße für Verkaufsverpackungen ersetzt.

- (10) In die Straßenpapierkörbe nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 dürfen weder die nach § 4 ausgeschlossenen, noch die nach § 6 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle, die auf dem Grundstück eines Abfallbesitzers anfallen, eingefüllt werden.

§ 21

Vorzuhaltendes Abfallbehältervolumen

- (1) Das für ein Grundstück vorzuhaltende Abfallbehältervolumen für Restabfälle richtet sich nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen infolge der Grundstücksnutzung und wird im Rahmen des Anschlusszwangs von der Stadt bestimmt, wobei auch die Anzahl und Art der Abfallbehälter sowie der Leerungsrhythmus unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung festgelegt werden.

Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Veränderung von Behälteranzahl und -größe sowie der Leerungshäufigkeit schriftlich oder in Textform beantragen. Die Entscheidung über die Veränderung steht im Ermessen der Stadt.

- (2) Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine wöchentliche Abfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Woche zugrunde gelegt. Bei Nutzung der Biotonne oder nachgewiesener, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Abfallmenge von 10 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt werden. Aus der hiernach ermittelten Abfallmenge in Litern (= Mindestbehältervolumen) richtet sich der zu nutzende Abfallbehälter nach § 20 Abs. 2. Weicht das errechnete Volumen von den Behältergrößen gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b-g ab, gilt das nächstniedrigere Abfallbehältervolumen als Mindestausstattung (Abrundung).

Der Abfallsack mit 35 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Abs. 3 ist von der Abrundung ausgeschlossen. Bei Festlegung des Mindestvolumens ist bei Abfallsäcken von 78 % des Fassungsvermögens auszugehen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Abs. 4 bis 6 ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern

pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden die Auskünfte, die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlich sind, bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken, nicht i.S.v. § 10 Abs. 4 oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so wird das benötigte Behältervolumen geschätzt und die entsprechenden Abfallbehälter zugeteilt.

Für jeden Gewerbebetrieb nach § 7 Abs. 2 GewAbfV wird ein Restabfallvolumen von 30 Litern pro Woche als mindestens erforderlich angesehen.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen	je Platz/Beschäftigten/Person/Bett	Einwohnergleichwert	Liter pro Platz/Beschäftigten/Person/Bett
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Platz	1	15,00
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	3,33
c) Schulen, Kindergärten, Tagesmütter, Studienbetriebe, Tagespflege	je 1 bis 3 Beschäftigte	1	15,00
	je 10 Schüler/ Kinder/Studierenden/ Person	1	1,50
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie, Caterer	je 1 bis 3 Beschäftigten	1	15,00
	je 10 Sitzplätze	1	1,50
e) Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2	30,00

f) Beherbergungsbetriebe	je 1 bis 3 Beschäftigte	1	15,00
	je 4 Betten (Sollstärke)	1	3,75
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel einschließl. Bäckereien und Metzgereien	je Beschäftigten	2	30,00
h) Sonstigen Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5	7,50
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe (soweit nicht nebenberuflich und ohne Geschäftsräume)	je Beschäftigten	0,5	7,50
j) Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	je Beschäftigte	0,2	3,00
k) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	0,5	7,50
l) Kinos, Theater, sonstige Veranstaltungsorte	je 15 Sitzplätze	1	1,00
m) Campingplätze	je vorhandener Stellplatz	1	15,00
n) Sportplätze, Sporthallen, Fitnesscenter	je 125 qm Sportfläche mit Sanitäreinrichtung ohne Sanitäreinrichtung	2	30,00
		1	15,00
o) Tennisplätze	je Spielfeld Sportfläche mit Sanitäreinrichtung ohne Sanitäreinrichtung	2	30,00
		1	15,00
p) Schreber- und Kleingartenanlagen	je Grundstück/Parzelle	0,5	7,50

Der Einwohnergleichwert entspricht dem Mindestbehältervolumen nach Abs. 2 und beträgt 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person und Woche.

Bei unterschiedlichen Einrichtungen in einem Betrieb (zum Beispiel Gaststätte und Beherbergungsbetrieb oder Bäckerei und Café) werden die entsprechenden Buchstaben a) bis p) kumuliert angewendet.

Für alle nicht unter den Buchstaben a) bis p) aufgeführten Betriebe bzw. Einrichtungen setzt die Stadt einen Einwohnergleichwert fest, welcher sich danach orientiert, welchem Buchstaben der Betrieb bzw. die Einrichtung am ehesten entspricht.

- (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten nach der kaufmännischen Rundungsregel festgelegt.

- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 4 und 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (8) Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters für mehrere aneinander grenzende Grundstücke kann erfolgen:
1. auf Anordnung durch die Stadt,
 2. bei Einreichung eines entsprechenden Antrages, sofern die beteiligten Anschlussberechtigten gegenüber der Stadt nachweisen, dass die uneingeschränkte Benutzung der auf dem jeweils anderen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter schuldrechtlich gesichert ist.
- Die Abs. 2 und 7 gelten hier entsprechend.
- (9) Als Wochenendgrundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig vom Liegenschaftskataster und dem Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede bebaute Parzelle auf einem Grundstück innerhalb eines Wochenendhausgebietes, die eine selbständige Einheit bilden.
- (10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen oder das Volumen der nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden.
- Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen der Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder der Gefäße für Verkaufsverpackungen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) zu dulden.
- Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder Gefäße für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße und/oder

Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Gefäße für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und Gefäße für Verkaufsverpackungen ersetzt.

§ 22 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer muss sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass von den Abfallbehältern keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen können. Die Abfallbesitzer dürfen die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeteilten Abfallbehälter einfüllen.

(2) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restabfall, Bioabfall, Verkaufsverpackungen und Papier/Pappe/Kartonage zur Verfügung gestellt. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen unweigerlich beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen an Standplätzen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abgelagert werden.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

(3) entfällt

(4) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Bruttogewichte nicht überschreiten:

Behältervolumen	max
a) 35 l Abfallsäcke	10 kg
b) 60 l Abfallgefäß	25 kg
c) 80 l Abfallgefäß	30 kg
d) 120 l Abfallgefäß	43 kg
e) 240 l Abfallgefäß	84 kg
f) 770 l Abfallgefäß	245 kg
g) 1.100 l Abfallgefäß	350 kg

- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 23 Müllschleusen

- (1) Die TBS können den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
 - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und
 - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Stellen die TBS wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 21 seitens des TBS dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.
- (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 21 entsprechend. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die TBS kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im

Sinne des § 21 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

- (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftssatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Abweichend zu Abs. 1 können die TBS den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
 - a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,
 - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
 - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wurde.
- (6) Stellen die TBS Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.
- (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an die TBS zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden. Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 22 Abs. 4 nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbinden die TBS von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch die TBS mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann sie die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

§ 24

Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)

- (1) Restabfallgefäße nach § 20 Abs. 2 werden einmal wöchentlich oder 14-täglich geleert. Ein roter Punkt, der deutlich sichtbar am Restabfallgefäß angebracht wird, kennzeichnet die 14-tägliche Leerung. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich eingesammelt. Bioabfallgefäße nach § 20 Abs. 6

werden 14-täglich geleert. Eine vierwöchentliche Leerung erfolgt bei Behältern für Papier/Pappe/Kartonage nach § 20 Abs. 7 und bei Behältern für Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 8. Die Leerung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmen die TBS.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter der TBS während der Abholzeiten ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Die Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonage und Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 7 und Abs. 8 und zugelassene Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 sind am Leerungstag bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist; nach der Leerung sind die Abfallgefäße unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Ist kein Gehweg vorhanden, sind die Sammelbehälter auf dem Grundstück entlang der Grundstücksgrenze aufzustellen.
- (3) Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorübergehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem vom TBS im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/Übergabepplatz zu verbringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (4) Liegt das Grundstück an einer Privatstraße, dass mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer zum Befahren dieser Zuwegung vorgelegt wird und die TBS für Schäden am Straßenbelag o. ä. nicht haftbar gemacht wird.
Für die Abfallsammelfahrzeuge muss die Straßenbreite mindestens 4 m betragen. Die Durchfahrthöhe beträgt mindestens 3,80 m. Am Ende der Privatstraße ist eine Wendemöglichkeit vorhanden, so dass die Abfallsammelfahrzeuge dort wenden können. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.
Das Befahren von privaten Grundstücken obliegt der Entscheidung der Technischen Betriebe Solingen.
- (5) Können die Abfallgefäße oder -säcke ohne Verschulden der Stadt nicht geleert/ingesammelt werden, so werden sie vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin nur gegen Kostenerstattung geleert/ingesammelt; eine Verpflichtung hierzu seitens der Stadt besteht nicht.
Das gleiche gilt, soweit:

- a) die Bruttogewichte der Abfallbehälter nach § 22 Abs. 4 überschritten oder
 - b) die Abfallbehälter nicht entsprechend ihrem Zweck i.S.v. § 20 befüllt sind.
- (6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entgelt- oder Gebührenminderung. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Abfallentsorgung nachholen.
- (7) Andere Abfallbehälter als die in § 20 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten müssen von den TBS weder geleert noch eingesammelt werden.

§ 25

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und Befördern der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
Wird seitens des Anschlusspflichtigen kein geeigneter Standplatz eingerichtet, so legen die TBS nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz der Abfallbehälter nach den Vorschriften der §§ 25 bis 26 fest.
Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass die Abfallsammelbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Leerung bereitzustellen sind.
Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für die Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für einen Neubau beantragt, so ist der Standplatz der Abfallsammelbehälter im Lageplan unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung einzutragen und bei den TBS einzureichen.
- (3) Im Freien gelegene Standplätze sollen so gestaltet sein, dass die Sammelbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind.

- (4) Ein Transport der Sammelbehälter für Restabfall und Bioabfall vom Standplatz bis zur Ladekante des Sammelfahrzeuges wird durch die TBS nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:
 1. Transportweg in verkehrssicherem Zustand und frei von Hindernissen.
 2. Transportweg ausreichend breit, d.h. für 2-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,00 m und für 4-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,50 m, beleuchtet, befestigt, eben und mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m.
 3. Der Transportweg soll höchstens 10,00 m betragen.
 4. Maximales Gefälle auf dem Transportweg von:
 - 10% bei Abfallbehältern zwischen 60 l und 240 l Volumen und
 - 5% bei Abfallbehältern ab 770 l Volumen.
 5. Keine Treppen oder Stufen auf dem Transportweg, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen.
 6. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des „ 24 Abs. 2 sind zu beachten.
- (5) Gegen Gebühr können folgende Transportleistungen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden:
 - a) Transport bis zu einer maximalen Entfernung von 25,00 m (Standplatz bis Ladekante des Sammelfahrzeuges).
 - b) Transport von Behältern zwischen 60 l und 240 l über Stufen (maximal 2 Stufen in ununterbrochener Folge).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 28 Abs. 4 Buchstabe a) und b).
- (6) Führt ein Transportweg durch ein Gebäude oder einen Keller, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (7) Wird ein Transport der Abfallbehälter durch die TBS über Stufen oder durch Hauseingänge durchgeführt, so haftet die Stadt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (8) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen, mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 24 Abs.2 sind zu beachten
- (9) Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg der Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Abfallbehälterschränke

- (1) Abfallbehälter können auch in Abfallbehälterschränken oder hinter Sichtblenden abgestellt werden. Dabei sind folgende Außenmaße der Abfallbehälter zu beachten:

Behältervolumen	Höhe in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
60 l	94	45	53
80 l	94	45	53
120 l	94	48	56
240 l	108	58	74
770 l	147	136	105
1.100 l	147	136	130

- (2) Die Schränke müssen geeignet sein, die von der Stadt nach § 20 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter aufnehmen zu können. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallberatung.

§ 27 Standplätze im Keller

- (1) Abfallbehälter dürfen nur dann in Kellern aufgestellt werden, wenn eine Unterbringungsmöglichkeit im Freien nicht gegeben ist. Die Aufstellung in Kellern ist grundsätzlich nur bei Behältern zwischen 60 l und 120 l zulässig. In diesem Falle muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße, mindestens 75 cm x 75 cm betragen müssen. Es ist ein Aufzug einzubauen, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg auf gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Für den Transport der in Kellern abgestellten Abfallbehälter wird eine zusätzliche Gebühr gemäß §29 Abs. 4 Buchstabe c) erhoben.
- (2) In geschlossenen Räumen, in denen sich ungeschützte Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden, dürfen grundsätzlich keine Abfallbehälter aufgestellt werden.

§ 28 Gebührenpflicht

- (1) Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltende Entgeltordnung erhoben. Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe b) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für dieser jeweils geltenden Benutzungsregelung erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung und der in § 2 Abs. 2 genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Übrigen erhebt die Stadt für die Benutzung der Einrichtung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte.
In den Fällen des § 21 Abs. 8 ist derjenige gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die Abfallbehälter aufgestellt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Abfallbehälter bzw. Zurverfügungstellung der Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 3) folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Bei Abfallsäcken ist der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist; eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt nur, soweit die für den Rest des Erhebungsjahres vorgesehenen Abfallsäcke zurückgegeben werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Erhebungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 29

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Die Gebühr nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist eine Jahresgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen (Zahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Anzahl der Leerungen bzw. der ausgegebenen Abfallsäcke).
- (2) Der Gebührensatz für einen 120 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung beträgt 450,49 €. Bei abweichenden Abfallbehältern verändert sich der Betrag entsprechend dem Fassungsvermögen. Bei 14-täglicher Leerung halbiert sich der nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Abfallbehälter ermittelte Betrag. Der Gebührensatz für Abfallsäcke (26 Stück jährlich) nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) beträgt 51,62 €. Der Gebührensatz für den 120 l Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung beträgt 55,00 €.
- (3) Für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke zu zahlen ist. Gebührensschuldner ist der Letztabnehmer. Der Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes beträgt 1,15 €.
- (4) Für Transporterschwernisse nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 wird je Abfallbehälter folgende Zusatzgebühr erhoben:
 - a) Erschwernis Transport/Stufen: 25,00 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 240 l) bei wöchentlicher Leerung
 - b) Erschwernis Transport: 50,00 €/Jahr (770 l- und 1.100 l-Behälter) bei wöchentlicher Leerung –
 - c) Erschwernis Keller: 67,50 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 120 l) bei wöchentlicher Leerung
Bei 14-täglicher Leerung halbiert sich die Gebühr.
- (5) Die zusätzliche Abholung von Sperrgut über die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 hinaus kann gegen ein kostendeckendes Entgelt von Seiten der TBS erfolgen.
- (6) Ist eine Gebühr auf Grund des § 27 Abs. 3 oder 4 für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Erhebungsjahr berechnet.

§ 30

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, sofern die Gebühr 30 € übersteigt. Gebühren bis 30 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August, Gebühren bis 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Abs. 1 ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.
- (4) Die Gebühren nach § 29 Abs. 3 werden beim Erwerb des Abfallsackes fällig.

Abschnitt V

Bußgeldvorschriften

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

- a) entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle in von der Stadt zugelassene Abfallbehälter einfüllt oder bei einer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen anliefert;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt, es sei denn die Voraussetzungen des § 7 liegen vor;
- c) entgegen § 9 Abs. 6 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Zusammensetzung oder Menge, die wesentliche Veränderung der Zusammensetzung oder Menge, den Wechsel des Grundstückseigentums oder den Wechsel des Betriebsinhabers unverzüglich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- f) entgegen § 11 nicht ungehinderten Zutritt gewährt oder Sammelstellen nicht zugänglich hält;
- g) entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 5 Satz 1, sperrige Abfälle früher als am Tag vor dem Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt;
- h) entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle trotz einer Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes am Tag vor der Abfuhr und am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt
- i) entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle nicht entsprechend separiert;
- j) entgegen § 18 Abs. 2 Schadstoffe nicht vom übrigen Abfall getrennt hält und zur Sammelstelle bringt;
- k) entgegen § 20 Abs. 3 nicht bis zum Ende des Vorjahres die bei den TBS bereit liegenden Abfallsäcke abholt;

- l) entgegen § 20 Abs. 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene oder auf dem Grundstück anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt;
- m) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 als Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass von den Abfallbehältern keine Gesundheitsgefahren ausgehen;
- n) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die ihm nicht zugeteilt wurden oder die nicht an besonders gekennzeichneten, allgemeinen öffentlichen Sammelstellen bereitgestellt sind;
- o) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht getrennt hält oder sie in andere Abfallbehälter als die jeweils für sie vorgesehenen einfüllt;
- p) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 sperrige Abfälle oder sonstige Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
- q) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz Abfallbehälter soweit füllt, dass sie sich nicht mehr schließen lassen;
- r) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 5 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter ablagert;
- s) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 6 Abfälle in Abfallbehältern einstampft, einschlämmt oder in ihnen verbrennt;
- t) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 7 komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle in einen Abfallbehälter einfüllt;
- u) entgegen § 22 Abs. 4 die Abfallbehälter so befüllt, dass die jeweils höchstzulässigen Bruttogewichte überschritten werden;
- v) entgegen § 24 Abs. 6 den Standplatz der Abfallbehälter nicht im Lageplan zum Baugenehmigungsverfahren einträgt.

§ 32 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 €.

*Abschnitt VI
Schlussvorschriften*

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 17. Dezember 2021

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 23. Dezember 2021)

.....

I. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 19.12.2022

Änderungen in:

- § 1 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 - 8, § 15 Abs. 3 & 4,
§ 16 Abs. 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, 3 & 4,
§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 1 - 9, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 2 & 4

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 22. Dezember 2022)

Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen

(§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) AbfS; § 4 Abs. 1 Buchstabe b) AbfS)

A. Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerkes erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlageteile, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind. Von der Annahme zur Verbrennung sind alle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wie:

1. nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis von 1:10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 55 Grad Celsius.
4. Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen; im Sinne der vom Gesetzgeber auferlegten Emissionsgrenzwerte ist auf Verlangen der Mülleingangskontrolle vom Abfallerzeuger anhand einer Analyse die Unbedenklichkeit der bei der Verbrennung des Abfalles zu erwartenden Emissionen nachzuweisen.
5. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
6. Sperrgut jeder Art, das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
7. Glasfaser- / oder karbonfaserverstärkte Kunststoffe (GFK/CFK).
Daneben gelten folgende Annahmebedingungen für Anlieferungen aus Industrie und Gewerbe:
8. Bei eventueller Genehmigung werden Annahmekriterien wie zum Beispiel Mengen, Anfahrzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltsstoffen vorgegeben.
9. Keine Monoanlieferungen, vermischt mit anderen Abfällen nach Absprache mit der Mülleingangskontrolle.
10. Verpackte, staubfreie Anlieferung.
11. Kunststoffabfälle sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von

- 100 cm zu zerkleinern. Anlieferungen über 10 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.
12. Nicht gerollt, nicht mehrlagig, nicht gebündelt.
 13. Das Stückgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
 14. Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
 15. Zweifelsfälle der Abfallidentifikationen sind durch eine Analyse des Abfallerzeugers in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
 16. In haushaltsüblichen Mengen.
 17. Zugelassen, wenn eine Verwertung nach den gesetzlichen Auflagen (wie zum Beispiel Verpackungsverordnung) nicht möglich ist.
 18. Maximal 50 kg, verpackte, luftdichte Anlieferung nach Vorgabe der Mülleingangskontrolle.
 19. Stichfest.
 20. Maximal 30-Liter-Gebinde.
 21. Unter Vorbehalt einer Mengenbegrenzung.

B. Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch

Die Annahmebedingungen einschließlich des Abfallartenkataloges für das Entsorgungszentrum Bärenloch (EZBä) können der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Bärenloch der Entsorgung Solingen GmbH entnommen werden.

Diese enthält ebenfalls den Verweis auf alle im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Annahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zur Verfügung stehende Deponien.

C. Abfallartenkatalog

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der von der Bezirksregierung genehmigte Abfallartenkatalog für das Müllheizkraftwerk und die Schadstoffsammelstelle am Müllheizkraftwerk in der jeweils gültigen Fassung.

C. Abfallartenkatalog

() : Abfallschlüssel-Nummern/Abfallarten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, (M,S,K,W) sind von der Entsorgung durch die Stadt Solingen ausgeschlossen.

(M): Abfälle, die in dem MHKW angenommen und entsorgt werden können,

(S): Abfälle, die von der Schadstoffsammelstelle (MHKW) angenommen werden können,

(K): Abfälle, die von der Kompostieranlage (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können,

(W): Wertstoffe, die von dem Wertstoffhof (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können

Abfälle, die mit einem Ausnahmevermerk versehen sind und in diesem Katalog nicht geführt werden, befinden sich im AVV Gesamtkatalog. Diese Abfallarten können nicht in den aufgeführten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

Nummer aus der Abfallverzeichnisverordnung	Herkunftsbereich und Bezeichnung gem. der Abfallverzeichnisverordnung	Annahmbedingungen	gefährlicher Abfall	Entsorgungsanlage
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	8 / 19		M
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10 / 17		M
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	10		M
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	11/ 12 / 13 / 17		M
02 01 99	Abfälle a. n. g.	10		M
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	8 / 9 / 10 / 18		M
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9 / 18 / 19		M
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15		M
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	8 / 19		M
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	8		M
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	8		M
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10		M
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	8 / 19		M
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 10 / 19		M
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			

03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	17		M
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	9 / 10	Ja	M
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	10 / 17		M
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	17		M
03 03 02	Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	9 / 19		M
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	9 / 19		M
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	9		M
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	9		M
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	9 / 19		M
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen	9 / 19		M
03 03 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	8 / 19 / 21		M
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	9 / 10		M
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	8 / 19 / 21		M
04 01 99	Abfälle a. n. g.	8 / 19 / 21		M
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	8 / 17 / 19		M
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	9 / 19		M
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	8		M
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	12		M
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17		M
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			

05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	8	Ja	M
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8 / 14	Ja	M
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19 / 20	Ja	M
07 02 13	Kunststoffabfälle	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	8 / 9 / 20		M
07 02 99	Abfälle a. n. g.	9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19		M
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 05 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 20	Ja	M
07 06 99	Abfälle a. n. g.	8		M
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8	Ja	M
8	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG; ZUBEREITUNG; VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, hier nur ausgehärtet Farb- und Lackabfälle	8 / 9 / 20		M
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	8		M
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	8 / 21		M;S
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	21	Ja	S
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	8		M
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	8 / 9 / 20		M
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 15	Druckfarbenschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	8		M
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	11 / 12 / 13 / 17	Ja	M
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	11 / 12 / 13 / 17		M
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	8 / 9 / 20		M
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	8 / 10 / 19		M
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	8 / 21	Ja	M

10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	8 / 21		M
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	8 / 19 / 21		M
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	8 / 9 / 19	Ja	M
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 19	Ja	M
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	8 / 19		M
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)			
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	8	Ja	M
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	21	Ja	S
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M;W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M;W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	14 / 17		M
15 01 05	Verbundverpackungen	8 / 14 / 17		M
15 01 06	gemischte Verpackungen	14 / 17		M
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	17		M
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 20 / 21	Ja	M;S

15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 14	Ja	M
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	8 / 10		M
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	36 / 40		W
16 01 07*	Ölfiter	8 / 14	Ja	M
16 01 19	Kunststoffe	11 / 12/ 13 / 17		M
16 01 22	Bauteile a.n.g.	11 / 12/ 13 / 17		M
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	21	Ja	S
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	21	Ja	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	21		S
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	21	Ja	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	21		S
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	39 / 41		W
17 01 02	Ziegel	39 / 41		W
17 01 03	Fliesen und Keramik	39 / 41		W
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	17		M
17 02 03	Kunststoff	11 / 12/ 13 / 17		M

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 21	Ja	M
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	21		M
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9 / 15	Ja	M
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	8	Ja	M
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32 / 39 / 41		W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	8 / 21	Ja	M
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 21	Ja	M
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	8		M
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	18		M
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	9 / 10 / 19		M
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18		M
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	10		M

19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	8 / 14 / 19 / 21		M
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	8 / 14 / 19 / 21		M
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	8 / 14 / 19 / 21	Ja	M
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	10		M
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	10		M
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	8 / 10		M
19 11	Abfälle aus der Altölraffination			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M
19 12 04	Kunststoff und Gummi	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	8 / 21	Ja	M
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	14 / 17		M
19 12 08	Textilien	12 / 17		M
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	14 / 17		M
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17	Ja	M
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17		M
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	17		M;W
20 01 02	Glas	36		W

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 10	Bekleidung	17		M;W
20 01 11	Textilien	17		M;W
20 01 13*	Lösemittel	21	Ja	S
20 01 14*	Säuren	21	Ja	S
20 01 15*	Laugen	21	Ja	S
20 01 17*	Fotochemikalien	21	Ja	S
20 01 19*	Pestizide	21	Ja	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		Ja	S;W
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		Ja	W
20 01 25	Speiseöle und -fette	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	8 / 21	Ja	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 15 / 20 / 21	Ja	M;S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	8 / 9 / 15 / 20 / 21		M;S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 10 / 19	Ja	M
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	8 / 10 / 19		M
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	Ja	M
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	16		M
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		Ja	S;W
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			S;W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		Ja	W
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			W
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	17	Ja	M
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	17		M;W
20 01 39	Kunststoffe	8 / 11 / 12 / 13 / 17		M;W
20 01 40	Metalle	20		W
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	17		M;K;W
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	8 / 9 / 14 / 19		M
20 03	Andere Siedlungsabfälle			

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	8 / 19		M;W
20 03 02	Marktabfälle	8 / 19		M
20 03 03	Straßenkehricht	8 / 19		M
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	8 / 19		M
20 03 07	Sperrmüll	8 / 19		M
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	8 / 19		M